

B e g r ü n d u n g

zum

Bebauungsplan Nr. 46 der Stadt Schleswigbetr. Jillicronpark1) Entwicklung des Bebauungsplanes1.1 Veranlassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurde erforderlich, weil der Verbleib der Landesgehörlosenschule in Schleswig von einer Erweiterung dieser Schule abhängig ist und die dafür benötigten Grundstücksflächen in unmittelbarer Nachbarschaft der Gehörlosenschule nur aus dem Parkgelände beschafft werden können. Um die Schule für Schleswig zu erhalten, hat die Ratsversammlung beschlossen, eine Teilfläche des Parkes für die dringend erforderliche Erweiterung der Gehörlosenschule abzugeben.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 46 im Sinne des § 30 BBauG beschloß die Ratsversammlung am 18.12.1967.

In der gemäß § 173 (3) des Bundesbaugesetzes als Bebauungsplan weitergeltenden "Polizeiverordnung über die Abgrenzung des Bau- und Außengebietes, die Ausweisung verschiedener Gebiete innerhalb des Baugebietes sowie die Festsetzung der einzelnen Bauklassen in der Stadt Schleswig" vom 15. Juni 1961 ist das gesamte Planungsgebiet als B II o-Gebiet (reines Wohngebiet mit zweigeschossiger Bauweise) ausgewiesen. Daher beschloß die Ratsversammlung in der gleichen Sitzung das Verfahren für die Teilaufhebung der Polizeiverordnung vom 15.6.1961 einzuleiten und dies Verfahren gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 46 abzuschließen. -

Der o.g. Bebauungsplan ist aufgestellt aufgrund des Aufbauplanes der Stadt Schleswig, der mit Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene vom 20.6.1961, Az.: IX 34 a - 312/3 - 12.80 -, genehmigt wurde und der nach der "6. Durchführungsverordnung

des Landes Schleswig-Holstein zum Bundesbaugesetz" vom 14.6.1961 (GVOBl. S. 108) als Flächennutzungsplan weitergilt in Verbindung mit § 1 der "1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" vom 9.12.1960 (GVOBl. S. 198).

Die durch den Bebauungsplan in Anspruch genommenen Flächen sind im o.g. Flächennutzungsplan als öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Das Verfahren für die 16. Teiländerung des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Ausweisung des Parkes als SO-Gebiet (Fläche zu öffentlichen Gebäuden) ist bereits am 11.1.1966 eingeleitet worden.

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topografischen Nachweis der Grundstücke diente die Abzeichnung der Katasterkarte im Maßstab 1 : 500.

2) Städtebauliche Maßnahmen

Die Bebauung des Liliencronparkes erfordert für seine Erschließung den verlängerten Ausbau des Seminarweges als Straße (Nordseite des Parkes) mit der bereits vorhandenen Einmündung in die Schubystraße.

Der über den Liliencronpark führende Fußweg wird an die Südostgrenze des Schulgrundstücks verlegt.

3) Versorgungseinrichtungen

Die Versorgung mit Wasser, Gas und Elt.-Strom erfolgt nach Maßgabe der ortsrechtlichen Bestimmungen.

4) Abwasser- und Fäkalienbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der ortsrechtlichen Bestimmungen in getrennten Leitungen für Regen- und Schmutzwasser mit Anschlußzwang über Straßenkanäle im verlängerten Ausbau des Seminarweges an die Regen- und Schmutzwasserkanäle in der Schubystraße. Eine erforderliche Anhebung aller

anfallenden Abwässer als Voraussetzung für eine Einleitung in die Abwasserkanäle der Schubstraße ist vom jeweiligen Grundstückseigentümer auszuführen.

5) Straßenbeleuchtung

Einbau der Leuchten entsprechend dem Generalbeleuchtungsplan der Stadt Schleswig.

6) Feuerlöscheinrichtungen

Einbau von Unterflurhydranten in den Gehsteigen.

7) Fernsprechanlagen

Verlegung der erforderlichen Leitungen erfolgt durch die Bundespost.

8) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die öffentlichen Verkehrsflächen bereits im Eigentum der Stadt sind und das Land Schleswig-Holstein das Eigentum an der Teilfläche für die Erweiterung der Landesgehörlosenschule erworben hat.

9) Kosten

Sämtliche Erschließungskosten, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben der Landesgehörlosenschule erforderlich werden, trägt das Land Schleswig-Holstein, da sie ausschließlich im Interesse des Landes entstehen.

Schleswig, den 29.7.1968..



Stadt Schleswig
Der Magistrat

(Dr. Kugler)
Bürgermeister

Handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kugler', with a flourish extending to the right.